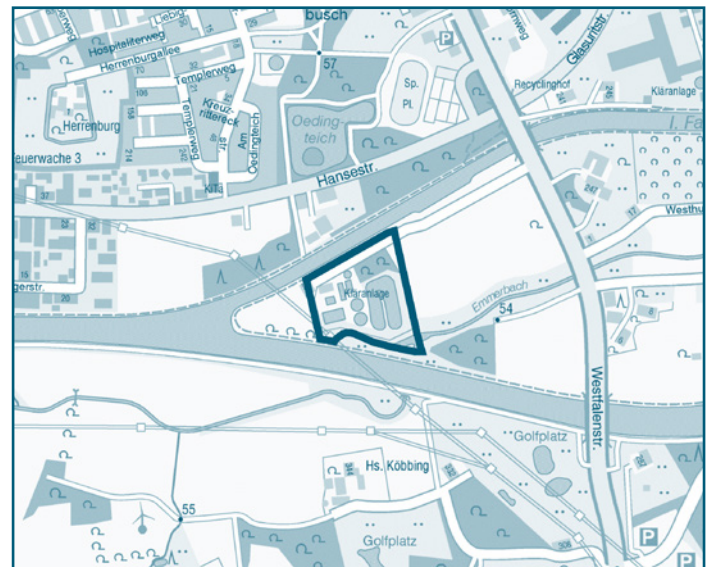


Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 „Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West“**
- ▶ **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2024**
- ▶ **Einziehung eines öffentlichen Rad- und Fußwegs**
- ▶ **Anmeldung zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2024/2025**
- ▶ **Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Münster**
- ▶ **Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen in der Stadt Münster**
- ▶ **Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 Durchführungsverordnung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW)**
- ▶ **Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck**
- ▶ **Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Geist**
- ▶ **Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck**
- ▶ **Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, Jahresabschluss zum 31.12.2022**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 „Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West“



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13

Der Rat der Stadt Münster hat am 13.12.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 „Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West“ (in Kraft getreten am 25.11.1970) wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hiltrup, Flur 14, Flurstück 131, Teile der Flurstücke 127, 128, 152, 170.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzuhebenden Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 9. Januar 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.565.563.080 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.622.213.790 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	1.622.213.790 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.504.210.640 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.524.559.840 €
nachrichtlich globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	98.189.770 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	356.738.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	928.698.845 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	699.896.860 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **275.519.040 €** (ohne Umschuldungen) festgesetzt. Davon entfallen **60.000.000 €** auf städtische Beteiligungen. Das maximale Vertragsvolumen der ungesicherten vari-

ablen Abschlüsse wird auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **445.159.970 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **56.650.710 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	255 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	510 v. H.
2. Gewerbesteuer	460 v. H.

§ 7

1. Stellenbesetzung

Bei Besetzungen dürfen unterjährig Stellen von Beamtinnen / Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen / Beamten besetzt werden. Für das nächstmögliche Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

2. Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

2.1. kw-Vermerk

2.1.1. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

2.1.2. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

- 2.2. ku-Vermerk
- 2.2.1. Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- 2.2.2. Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 9

1. Flexible Haushaltsführung
 - 1.1. Ergebnisplan
 - 1.1.1. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
 - 1.1.2. Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
 - 1.1.3. Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.
 - 1.2. Finanzplan
 - 1.2.1. Die flexible Bewirtschaftung der Investitionsmittel aller Produktgruppen eines Dezernats erfolgt innerhalb des jeweiligen investiven Dezernatsbudgets.
 - 1.2.2. Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb des verantwortlichen Dezernats zu Budgets verbunden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
 - 1.2.3. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Dezernatsbudgets zu investiven Mehrauszahlungen.

- 1.2.4. Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb des Dezernatsbudgets zu Verpflichtungsbudgets verbunden.
- 1.3. Gesamregelungen Ergebnis- und Finanzplan
 - 1.3.1. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
 - 1.3.2. Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch die Stadtkämmerin festgesetzt.

2. Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zur Ausführung des Haushaltsplans werden in den Teilplänen der Produktgruppen ausgewiesen.

3. Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtkämmerin.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2025 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2025 verfügbar.

§ 10

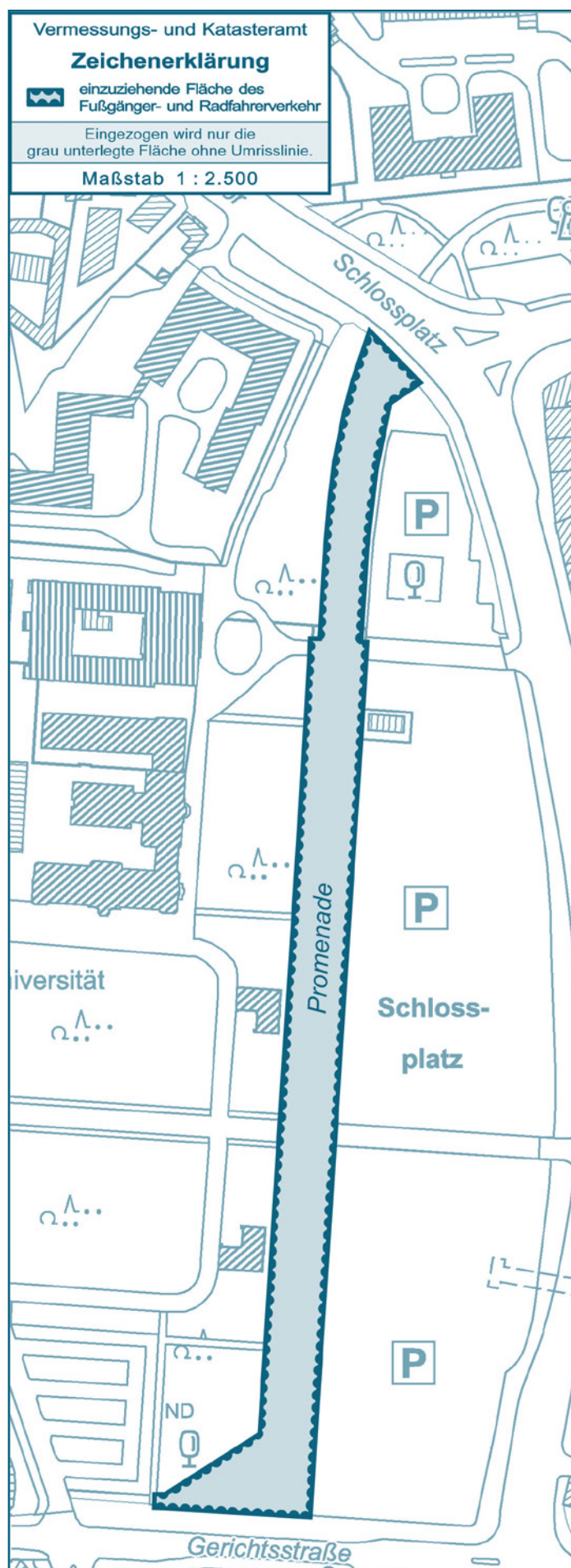
Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Münster, den 13. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Einziehung eines öffentlichen Rad- und Fußwegs



Übersichtsplan Nr. 2

Die Stadt Münster beabsichtigt, dem Rad- und Fußweg der über den Schlossplatz führenden Promenade von der Gerichtsstraße bis zur Einmündung der Münzstraße auf den Schlossplatz die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche zu entziehen (siehe Übersichtsplan 2).

Der Rad- und Fußweg der über den Schlossplatz führenden Promenade ist mit der Widmung vom 9. Juni 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/2021 vom 18. Juni 2021, von der Gerichtsstraße bis zur Einmündung der Münzstraße auf den Schlossplatz als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet worden.

Bei der Widmung wurde nicht berücksichtigt, dass an vier oder fünf Samstagen im Sommer Flohmarkt auf der Promenade stattfindet. Der Bereich auf dem Schlossplatz von der Gerichtsstraße bis zur Münzstraße ist für Standplätze von gewerblichen Händlern vertraglich zugesichert. Zudem wären Teile des Sende zu verlagern.

Privatrechtliche Verfügungen sind auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig, deshalb soll die Eigenschaft der öffentlichen Verkehrsfläche aufgehoben werden. Die Nutzung der Promenade für Radfahrer und Fußgänger wird im Übrigen nicht verändert.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E409, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 8. Januar 2024
Der Oberbürgermeister
i.V.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anmeldung zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2024/2025

Die Anmeldungen nehmen die Sekretariate der Schulen während folgender Zeiten entgegen:

1. Städtische Gesamtschulen

Montag, 29.1.2024 bis Donnerstag, 1.2.2024
von 9 bis 12 Uhr
von 15 bis 18 Uhr

2. Bischöfliche Gymnasien

Montag, 5.2.2024 bis Donnerstag, 8.2.2024
von 9 bis 12 Uhr
von 15 bis 18 Uhr

3. Städtische Gymnasien, Real- und Hauptschulen, Primus-Schule

Montag, 19.2.2024 bis Donnerstag, 22.2.2024
von 9 bis 12 Uhr
nur Montag, 19.2. und Mittwoch, 21.2.2024
nachmittags von 15 bis 18 Uhr

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule im Original und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch die Grundschule. Für die Anmeldung der auswärtigen Schüler/-innen werden in den weiterführenden Schulen Formulare zur Anmeldung bereitgehalten.

Eltern, die ihre Kinder an der Friedenschule -Bischöfliche Gesamtschule- oder den städtischen Gesamtschulen angemeldet haben, werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens der anderen städtischen und bischöflichen weiterführenden Schulen über die Aufnahme informiert.

4. Aufnahme in die differenzierte Oberstufe der städtischen Gymnasien, der Gesamtschule Münster-Mitte, Mathilde-Anneke-Gesamtschule

Alle Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikationsvermerk besitzen, können sich für die Sekundarstufe II direkt über Schüler Online unter www.schueleranmeldung.de in der Zeit vom 26.1.2023 – 18.2.2024 anmelden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://www.stadt-muenster.de/schulamt/startseite.html>

Münster, den 19. Januar 2024

Der Oberbürgermeister

i.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Münster

Ludger Steinmann ist mit Ablauf des 31.12.2023 als Vertreter der SPD aus dem Rat der Stadt Münster durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Dr. Tanja Andor, wohnhaft in 48153 Münster, andor@muenster.de, von der Reserveliste der SPD in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/-r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 11. Januar 2024

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen in der Stadt Münster

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekanntgemacht:

1. Der Rat der Stadt Münster hat - nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 5.9.2023 - in seiner Sitzung am 13.12.2023 die verbindliche Pflegebedarfsplanung 2023 – 2026 für die Stadt Münster beschlossen (Vorlage V/0402/2023).
2. Mit Ratsentscheidung vom 13.12.2022 wurde dem Bedarf an 101 zusätzlichen vollstationären Pflegeplätzen zugestimmt. Diese sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung öffentlich auszusprechen.
3. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Ratsinformationssystem der Stadt Münster: https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=2004052919,
 - persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Sozialamt, Pflegeplanung, Von-Steuben-Str. 5, 48143 Münster, Zimmer 305,
 - auf Anforderung als Druckexemplar unter der oben genannten Adresse.

Münster, den 17. Januar 2024
Der Oberbürgermeister
i.V.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 Durchführungsverordnung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW)

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen, vorstehend veröffentlicht, weist bis zum Jahr 2026 einen Bedarf an 101 zusätzlichen vollstationären Pflegeplätzen aus, der hiermit auf Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 13.12.2023 gemäß § 27 Abs. 1 APG DVO ausgeschrieben wird.

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung eines Anteils der ausgeschriebenen Plätze haben, werden hiermit aufgefordert, dieses bis zum 30.4.2024, 18 Uhr, bei der Stadt Münster als örtlichem Sozialhilfeträger anzuzeigen. Die Interessensbekundungen können sich sowohl auf den Neubau als auch auf die Erweiterung bestehender stationärer Einrichtungen beziehen. Die Interessensbekundungen müssen das Vorhaben hinsichtlich des Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Die Trägerinnen und Träger versichern mit der Abgabe ihrer Interessensbekundung ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens.

Die Abgabe der Interessensbekundungen sowie die Kommunikation bei Rückfragen erfolgt ausschließlich über das Vergabeportal des Landes NRW, den Vergabemarktplatz NRW, zu finden über www.evergabe.nrw.de unter folgendem Link:

<https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/notice/CXTDYYDY1NHDHMHJ/documents>

Es wird empfohlen, dass sich Trägerinnen und Träger frühzeitig im oben genannten Portal als „Unternehmen“ registrieren, um rechtzeitig bei Fragen oder Änderungen informiert zu werden.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100,
- Lageplan im Maßstab 1:500,
- Tabellarische Darstellung der Wohnbereiche mit Platzzahl und Aufenthaltsflächen,
- Flächenberechnung nach DIN 277,
- Projekt- und Bauzeitenplan,
- Erklärung über die (geplante) Zusammenarbeit mit einem Investor/einer Investorin oder eine Erklärung, dass das Gebäude durch den Betreiber/die Betreiberin selbst errichtet wird,

- Konzeption,
- Referenzliste der bestehenden stationären Angebote der Trägerin/des Trägers mit Angabe zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Eine Interessensbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder den vorstehend gemachten Vorgaben nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

Übersteigt die in den frist- und formgerecht eingegangenen Interessensbekundungen angezeigte Platzzahl den in dieser Bekanntmachung ausgeschriebenen Bedarf von 101 zusätzlichen Plätzen, erfolgt unter allen Interessensbekundungen bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung eine Auswahl nach den nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien. Die Entscheidungsmatrix kann vorab über das Portal Vergabemarktplatz NRW heruntergeladen werden.

Auswahlkriterien:

- Standort (15% Gewichtung)
Es wird die Distanz zu bestehenden Standorten der stationären Pflege bewertet sowie die Nähe zu zentralen Versorgungsbereichen und die Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Zeitplan (40% Gewichtung)
Es wird bewertet, inwieweit die Projekt- und Bauzeitenplanung schlüssig ist, Planungsrecht bereits besteht und die Zusammenarbeit mit einem Investor/einer Investorin erklärt bzw. eine Erklärung dazu vorliegt, ob das Gebäude durch den Betreiber/die Betreiberin selbst errichtet wird.
- Träger (15% Gewichtung)
Erfahrungen mit dem Betrieb von stationären Einrichtungen werden bewertet sowie konzeptionelle Ansätze zur Personalgewinnung und Personalbindung.
- Konzept (30% Gewichtung)
Betrachtet und bewertet werden die in der Konzeption getroffenen Angaben für eine Öffnung der Einrichtung in den Sozialraum und die Vernetzung mit anderen Wohn-, Betreuungs- und Beratungsangeboten. Beim Pflegekonzept der Einrichtung wird die Größe der Gruppen bewertet, die in Gemeinschaft leben. Darüber hinaus wird berücksichtigt, ob Angebote für besondere Zielgruppen vorgesehen sind (z.B. Junge Pflege, geschlossene Plätze). Außerdem wird die Schaffung zusätzlicher solitärer Kurzzeitpflegeplätze positiv bewertet.

Der Zuschlag zugunsten der Interessensbekundung mit der höchsten Gesamtpunktzahl erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung).

Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Es wird auf die Bestimmung des § 27 Abs. 7 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten.

Münster, den 18. Januar 2024
Der Oberbürgermeister
i.V.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

**Dienstag, 27. Februar 2024, 17 Uhr, im Sport-Center,
Borkstraße 17b, 48163 Münster**
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Geschäfts- und Kassenbericht und Entlastung
4. Genehmigung der Haushaltspläne
5. Jagdverpachtung
6. Verschiedenes

Die Haushaltspläne liegen für die Dauer von einer Woche nach dieser Genossenschaftsversammlung bei der Vorsitzenden, Frau Beate Wildermann, Altenroxeler Str. 95, 48161 Münster öffentlich aus.

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 16. Januar 2024
Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck
Beate Wildermann
- Vorsitzende -

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Geist

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Geist werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Donnerstag, 15.2.2024, 19 Uhr, Gaststätte „Venemann“, Hammer Str. 460, 48153 Münster

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Geschäfts- und Kassenbericht und Entlastung
4. Genehmigung des Haushaltsplans
5. Vorstandswahl und Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Jagdverpachtung
7. Verschiedenes

Die Haushaltspläne liegen für die Dauer von einer Woche nach dieser Genossenschaftsversammlung bei dem Vorsitzenden, Herrn Andreas Große Perdekamp, Osttor 111, 48165 Münster öffentlich aus.

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 16. Januar 2024
Jagdgenossenschaft Münster-Geist
Andreas Große Perdekamp
- Vorsitzender -

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, 21.2.2024 um 19 Uhr, Gaststätte „Kortmann“, Pantaleonstr. 10, 48161 Münster

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Geschäfts- und Kassenbericht und Entlastung
4. Genehmigung der Haushaltspläne
5. Jagdverpachtung
6. Verschiedenes

Die Haushaltspläne liegen für die Dauer von einer Woche nach dieser Genossenschaftsversammlung bei dem Vorsitzenden, Herrn Norbert Kreuzheck, Ramertsweg 51, 48161 Münster öffentlich aus.

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 16. Januar 2024
Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck
Norbert Kreuzheck
- Vorsitzender -

Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, Jahresabschluss zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zum 31.12.2022 wurde mit einer Bilanzsumme von 8.342.931,55 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.245.872,54 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zum 31.12.2022 wurde von der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 1.840.509,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Frau Dr. Ursula Paschke bestellt.

Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 wurde der Geschäftsführerin eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 140,6 gewährt. Weiterhin wurde eine Tantieme in Höhe von TEUR 14,7 für das Jahr 2022 in den Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Aufsichtsrat

Ratsfrau Susanne Schulze Bockeloh, Diplom-Agraringenieurin – Vorsitzende

Ratsfrau Prof. Dr. Rita Stein-Redent, Wissenschaftliche Mitarbeiterin – 1. stellvertretende Vorsitzende

Herr Dr. Jürgen Hartmann, Geschäftsführender Vorstand der Rinder-Union West eG, 2. stellvertretender Vorsitzender (ab dem 19.2.2021)

Ratsherr Meik Bruns, Oberstudienrat

Herr Robin Denstorff, Stadtbaurat

Ratsherr Heinrich Götting, Kaufmann

Ratsherr Philipp Hagemann, Rechtsanwalt

Herr Ralf Johanshon, Vorstandsvorsitzender Westfälisches Pferdestammbuch e. V.

Ratsherr Christoph Kattentidt, Diplom-Sozialarbeiter
Frau Gabriele Kubig-Steltig, Rentnerin

Herr Ludger Overhues, Vorstand Schweineerzeuger Nord-West eG

Ratsherr Carsten Peters, Geschäftsführer der Regionalgeschäftsstelle Münsterland der GEW

Herr Josef Rickfelder, Polizeibeamter a. D.

Herr Dr. Michael Steinmann, Geschäftsführender Vorstand Rinder-Union West eG

Herr Oliver Teuteberg, Abteilungsleiter

Ratsherr Ulrich Thoden, Lehrer am Berufskolleg

Laut Anforderungen des §108 Abs.1 Nr. 9 GO NRW geben wir bekannt, dass an den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH für das Geschäftsjahr 2022 folgende Aufwandsentschädigungen ausgezahlt wurden:

Vorname	Nachname	Ausgezahlter Betrag
Meik	Bruns	520,00 €
Heinrich	Götting	520,00 €
Philipp	Hagemann	520,00 €
Jürgen	Hartmann	260,00 €
Ralf	Johanshon	130,00 €
Christoph	Kattentidt	260,00 €
Gabriele	Kubig-Steltig	520,00 €
Ludger	Overhues	520,00 €
Carsten	Peters	390,00 €
Josef	Rickfelder	520,00 €
Christine	Schulz	130,00 €
Susanne	Schulze Bockeloh	3.120,00 €
Michael	Steinmann	260,00 €
Rita	Stein-Redent	390,00 €
Oliver	Teuteberg	390,00 €
Ulrich	Thoden	260,00 €
Albert	Wenzel	130,00 €
Gesamtsumme:		8.840,00 €

Zur Premiere von Holiday On Ice am 29.12.2022 waren auf Einladung der Geschäftsführung folgende Aufsichtsratsmitglieder z. T. mit Begleitung anwesend:

Herr Bruns, Herr Götting, Herr Hagemann, Herr Kattentidt, Herr Overhues, Herr Rickfelder, Herr Teuteberg, Herr Thoden und Frau Schulze Bockeloh.

Im Berichtsjahr wurden dem Aufsichtsrat keine Tickets für Veranstaltungen auf individuelle Anfrage ausgegeben.

Forderungen gegen die Geschäftsführerin und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates bestanden zum 31. Dezember 2022 nicht.

Die Gesellschaft hat am 22.12.2023 den Jahresabschluss beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 15. Januar 2024

Die Geschäftsführung

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Olesya Schaudin
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
Schaudin@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.